

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg-Thening, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2010, 13.12.2011, 11.12.2012, 10.12.2013, 16.12.2014, 15.12.2015, 13.12.2016, 14.12.2017, 13.12.2018, 12.12.2019, 15.12.2020, 16.12.2021, 15.12.2022 und 14.12.2023 mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Kirchberg-Thening erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die einheitliche Abfallgebühr für Haushaltsabfälle, haushaltsähnliche Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle beträgt:

	Jahresgebühr in EURO (inkl. 10 % USt.)
a) je 60 l Abfallbehälter	€ 245,39
b) je 90 l Abfallbehälter	€ 276,88
c) je 120 l Abfallbehälter	€ 369,16
d) je 240 l Abfallbehälter	€ 738,33
e) je 770 l Abfallbehälter	€ 2.368,80
f) je 1100 l Abfallbehälter	€ 3.384,00

In dieser Gebühr ist

- bis zu einem bereitgestellten Abfallbehältervolumen von 120 Liter die Sammlung und Abfuhr einer 120 Liter Biotonne beinhaltet.
- bei einem bereitgestellten Abfallbehältervolumen von 240 Liter die Sammlung und Abfuhr einer 240 Liter Biotonne beinhaltet.
- bei einem bereitgestellten Abfallbehältervolumen von mehr als 240 Liter das Biotonnenvolumen, das dem Abfallbehältervolumen am nächsten kommt.

(2) Wer eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung (Siehe OÖ. AWG 2009 - § 2 Abs. 4 Z. 11) durchführt, kann die Berücksichtigung eines Abschlages für Eigenkompostierung geltend machen.

Bei Anrechnung eines Abschlages beträgt die Abfallgebühr

	Jahresgebühr in EURO (inkl. 10 % USt.)
a) je 60 l Abfallbehälter	€ 220,85
b) je 90 l Abfallbehälter	€ 249,19
c) je 120 l Abfallbehälter	€ 332,24
d) je 240 l Abfallbehälter	€ 664,50
e) je 770 l Abfallbehälter	€ 2.131,92
f) je 1100 l Abfallbehälter	€ 3.045,60

- (3) Für saisonbedingt zusätzlich verwendete Abfallbehälter beträgt die Abfallgebühr
- a) je Abfallbehälter mit 90 Liter Inhalt, welche ausschließlich im Zeitraum 1. Oktober bis 31. März verwendet werden (für Rückstände aus Festbrennstoffheizungen) pro Entleerung € 7,10.
 - b) je Biotonne mit 120 Liter Inhalt pro Entleerung € 3,50.
- (4) Für die Sammlung und Abfuhr eines Abfallsackes mit 60 Liter Inhalt beträgt die Abfallgebühr € 5,60.
- (5) Für die Sammlung und Abfuhr eines Kraftpapiersackes für Grünabfälle beträgt die Abfallgebühr € 3,50.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024.

Bürgermeister:

Peter Michael Breitenauer eh.